

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.09.2017

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-27/17

Zulassungsnummer:
Z-43.12-398

Antragsteller:
Olsberg GmbH
Hüttenstraße 38
59939 Olsberg

Geltungsdauer

vom: **11. September 2017**

bis: **1. Dezember 2020**

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom
1. Dezember 2015, ergänzt durch Bescheid vom 28. November 2016.

DIBt

Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen

- Baden-Württemberg: § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99)
- Bayern: Art. 16 und Art. 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)
- Berlin: § 18 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361)
- Brandenburg: § 18 und § 21 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14)
- Bremen: § 18 und § 21 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263)
- Hamburg: § 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63)
- Hessen: § 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)
- Mecklenburg-Vorpommern: § 18 und § 21 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)
- Niedersachsen: § 18 und § 21 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116)
- Nordrhein-Westfalen: § 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)
- Rheinland-Pfalz: § 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
- Saarland: § 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)
- Sachsen: § 18 und § 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)
- Sachsen-Anhalt: § 16 a und § 18 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- Schleswig-Holstein: § 19 und § 22 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)
- Thüringen: § 18 und § 21 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen gemäß Tabelle 1 für den Brennstoff Scheitholz und Holzbrikett.

Tabelle 1: Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und Kenndaten für Scheitholz

Bezeichnung	Nennwärmeleistung [kW]	Abgasmassenstrom [g/s]	Abgas-temperatur [°C]	Erforderlicher Förderdruck [Pa]	CO ₂ -Gehalt [%]
Tecapa Compact 23/656	6,5	4,58	323	12	12,9
Tecapa Compact 23/657					
Tecapa II Compact 23/756	6,5	4,58	323	12	12,9
Tecapa II Compact 23/757					
Pacaya Compact	6,2	5,8	336	12	10,3
Pacaya Plus Comp.					
Ipala Compact 23/696	5,0	4,13	339	12	10,42
Ipala Compact 23/697					
Aracar Compact 41/605 41/606					
Tenorio Compact 23/684	5,4	4,7	250	12	9,2
Merapi 23/675	5,9	5,4	316	12	9,6
Pico Compact 23/695	5,0	4,0	340	12	9,99
Petacas Compact 23/775	5,0	4,16	300	12	9,54

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderlichen Verbrennungsluftleitungen vom Freien oder vom Luftschaft der Luft-Abgas-Schornsteine und die Verbindungsstücke für die Abgasabführung zu den Schornsteinen oder zu den Luft-Abgas-Schornsteinen sind optionale Zubehörteile der Kaminöfen. Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{61x} von raumluftunabhängigen

Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den jeweiligen Baumuster, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den Prüfberichten in der Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 8 entsprechen.

Tabelle 2: Übersicht der Prüfberichte

Bezeichnung	Prüfbericht	Prüfstelle
Tecapa Compact 23/656	RRF – 40 13 3369 RRF – BZ 13 3369	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle
Tecapa Compact 23/657	RRF – SB 13 3369	
Tecapa II Compact 23/756	RRF – 40 17 4474 RRF – BZ 13 3369	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle
Tecapa II Compact 23/757	RRF – SB 13 3369	
Pacaya Compact	RRF – 40 15 4047	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle
Pacaya Plus Comp.	RRF – BZ 15 4047 RRF – SB 15 4047	
Ipala Compact 23/696 Türanschlag links	FK 40 15 367/BZ	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH
Ipala Compact 23/697 Türanschlag rechts		
Aracar Compact 41/605 Fülltür Linksanschlag 41/606 Fülltür Rechtsanschlag	FK 40 16 418	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH
Tenorio Compact 23/684	RRF – 40 14 3663 RRF – BZ 14 3663 RRF – SB 14 3663	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle

¹

Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -
Typ FC_{61x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Fortsetzung Tabelle 2		
Bezeichnung	Prüfbericht	Prüfstelle
Merapi 23/675	RRF – 40 14 3648-1 RRF – BZ 14 3648 RRF – SB 14 3648	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle
Pico Compact 23/695	FK 40 14 310/BZ	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH
Petacas Compact 23/775	FK 40 17 5/4/BZ	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind Stahlkonstruktionen mit äußeren Verkleidungen aus Stahlblech, Keramik oder Naturstein. Die Feuerräume sind dicht gegenüber den Aufstellräumen durch eine selbstschließende Tür mit Sichtscheibe verschlossen. Unterhalb des Feuerraumes ist bei den Feuerstätten mit den Bezeichnungen Tecapa, Ipala und Tenorio jeweils ein geschlossenes Brennstofflagerfach mit Tür angeordnet. Die Feuerstätten mit der Bezeichnung Tecapa weisen ovale Grundrisse auf, die mit der Bezeichnung Pacaya, Tenorio, Merapi und Pico runde und solche mit der Bezeichnung Ipala rechteckige. Die Feuerstätten mit der Bezeichnung Pacaya haben die Möglichkeiten mit Aufsätzen von zusätzlichen Speicherblöcken mit 50 kg oder 75 kg ausgerüstet zu werden, die Feuerstätten Ipala mit einem Aufsatz 440 mm x 440 mm x 437 mm mit und ohne Speichersteinen mit einem Gewicht von 60 kg. Die Feuerstätten mit den Bezeichnungen Pacaya und Tenorio können optional mit den elektronischen Ofensteuerungen OEC I oder OEC II, die übrigen Feuerstätten mit der Ofensteuerungen OEC I hergestellt werden. Die Ofensteuerungen OEC I regelt die Verbrennungsluftmenge in Abhängigkeit der Abgastemperatur, die Ofensteuerungen OEC II regelt zusätzlich die Konvektionsluft in Abhängigkeit der Raumtemperatur.

Die Feuerstätten mit der Bezeichnung Ipala Compact können jeweils mit einem rechts oder links der Feuerstätte angeordnetem Brennstofflagerregal montiert werden; diese sind in den jeweils passenden Größen erhältlich.

Die Feuerräume sind seitlich und hinten jeweils mit Schamotte ausgekleidet. Im oberen Bereich befindet sich bei den Ausführungen Tecapa und Pico eine Wirbelkammer aus Edelstahl, die Feuerstätte Merapi hat eine Zugumlenkung aus Schamotte und die übrigen Ausführungen weisen Wirbelkammern aus Thermotte auf. Die Feuerraumböden bestehen aus Grauguß mit jeweils einem Rüttelrost aus Gusseisen. Darunter ist der Aschekasten ohne Verriegelung angeordnet; er ist ebenfalls über die selbstschließende Tür zugänglich und somit dicht gegenüber den Aufstellräumen.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 125 mm befindet sich unterhalb der Brennkammer bzw. auf der Rückseite der Feuerstätten.

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätten und teilt sich dort auf in Primär- und Sekundärluft. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft tritt durch Öffnungen oberhalb der Feuerraumtür ein und wirkt als Scheibenspülluft. Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über Einhandstellhebel.

Die Feuerstätte mit der Bezeichnung Tenorio hat am Heizmantel 100 kg Olivinusmasse zur Wärmespeicherung innerhalb der Verkleidung angeordnet. Die Konvektionswärme wird in einem Kanal geführt, welcher durch einen Schieber auf der Rückseite verschlossen werden kann.

Die Feuerstätte mit der Bezeichnung Pico kann auf ihrem Sockel in 10 Stufen um 90° gedreht werden.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist jeweils auf der Ober- oder der Rückseite der Feuerstätten angebracht.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel der in Tabelle 3 genannten Werte. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12237³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig in den Herstellwerken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss den Angaben in der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3: Abstände zu brennbaren Baustoffen

Bezeichnung	seitlich	hinten	Strahlungsbereich der Feuerraumtür	Verbrennungsluft- volumenstrom	CO- Wert*
Tecapa Compact 23/656	37 cm	25 cm	100 cm	17 m ³ /h	0,09 %
Tecapa Compact 23/657					
Tecapa II Compact 23/756	37 cm	25 cm	100 cm	17 m ³ /h	0,09 %
Tecapa II Compact 23/757					
Pacaya Compact	35 cm	28 cm	120 cm	14 m ³ /h	0,09 %
Pacaya Plus Comp.					
Ipala Compact 23/696	20 cm	20 cm	80 cm	12 m ³ /h	0,05 %
Ipala Compact 23/697					
Aracar Compact 41/605 41/606	0 cm	0 cm	80 cm	12 m ³ /h	0,05 %
Tenorio Compact 23/684	27 cm	15 cm	80 cm	12 m ³ /h	0,07 %

Fortsetzung Tabelle 3					
Merapi Compact 23/675	35 cm	28 cm	80 cm	14 m³/h	0,09 %
Pico Compact 23/695	20 cm	20 cm	80 cm	12 m³/h	0,06 %
Petacas Compact 23/775			80 cm	12 m³/h	0,06 %

*mittlerer CO-Gehalt der Abgase bez. auf 13 % O₂

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung auch seitlich, da Feuerraumtür mit Sichtscheibe über Eck geht, einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom entsprechend den Angaben der Tabelle 3 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätten sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit und somit im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ bzw. DIN EN 13384-2⁶ zu führen. Für die Mehrfachbelegung sind jeweils die in den Gutachten RRF-SP-13 3369 (Tecapa und Tecapa II) und RRF-SP-15 4047 (Pacaya), RRF-SP-14 3663 (Tenorio), RRF-SP-14 3648 (Merapi) der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle sowie FK 40 15 367/BZ (Ipala) sowie FK 40 14 310/BZ der Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die jeweilige Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

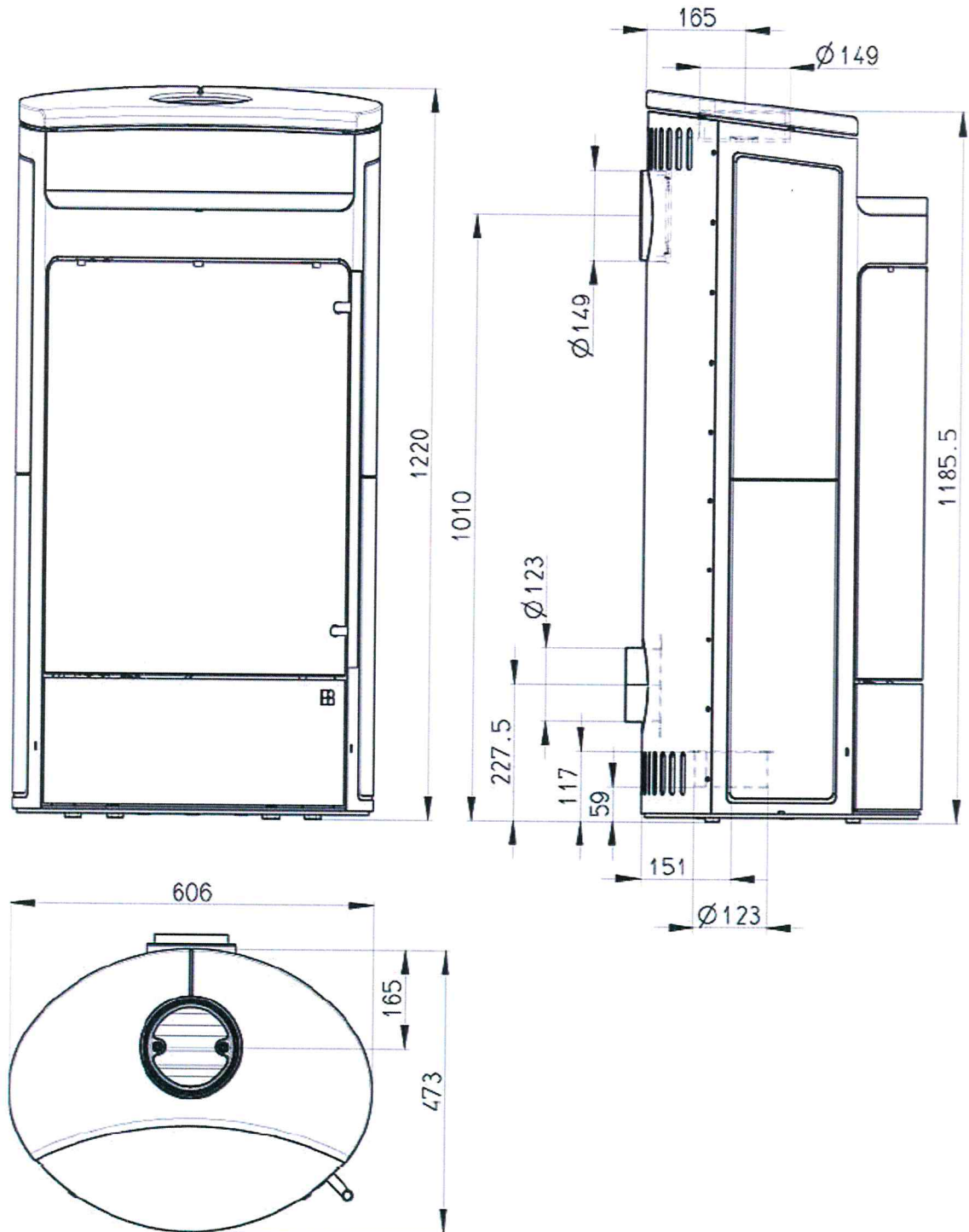
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz oder Holzbriketts verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



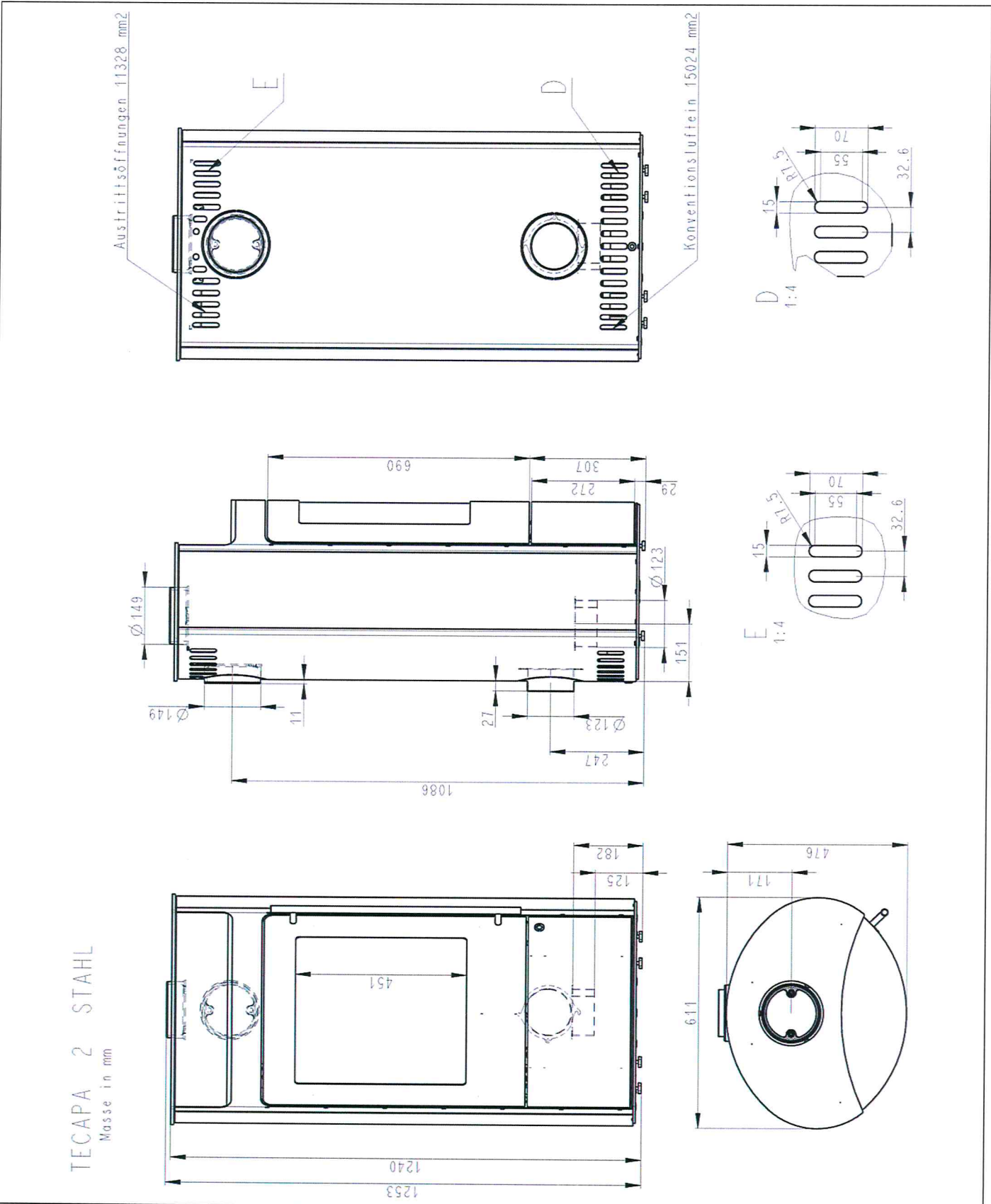
- | | | |
|---|----------------|---|
| 5 | DIN EN 13384-1 | Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015 Ausgabe:2015-06 |
| 6 | DIN EN 13384-2 | Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015 Ausgabe:2015-06 |



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Tecapa Compact

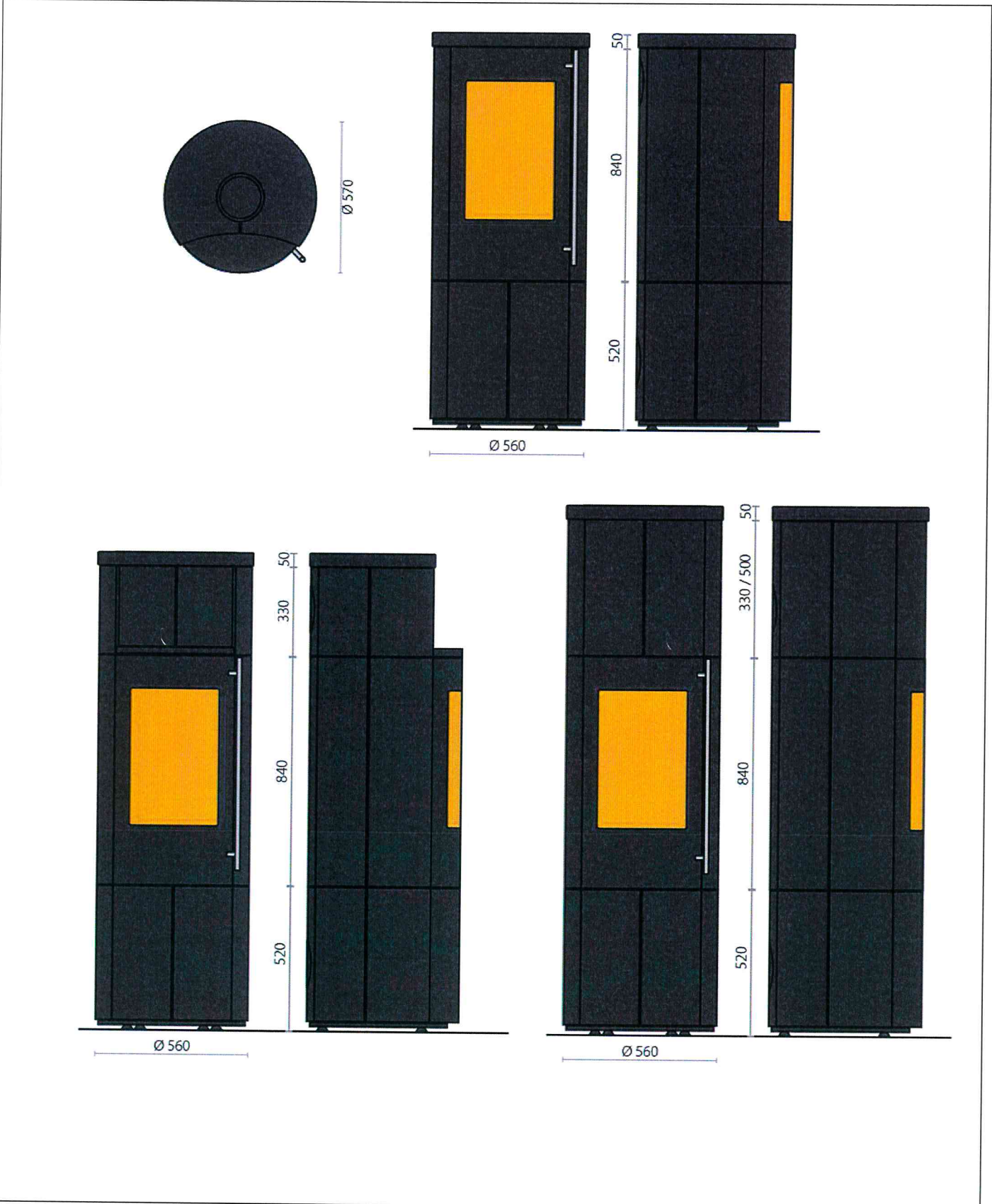
Anlage 1



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Tecapa II Compact

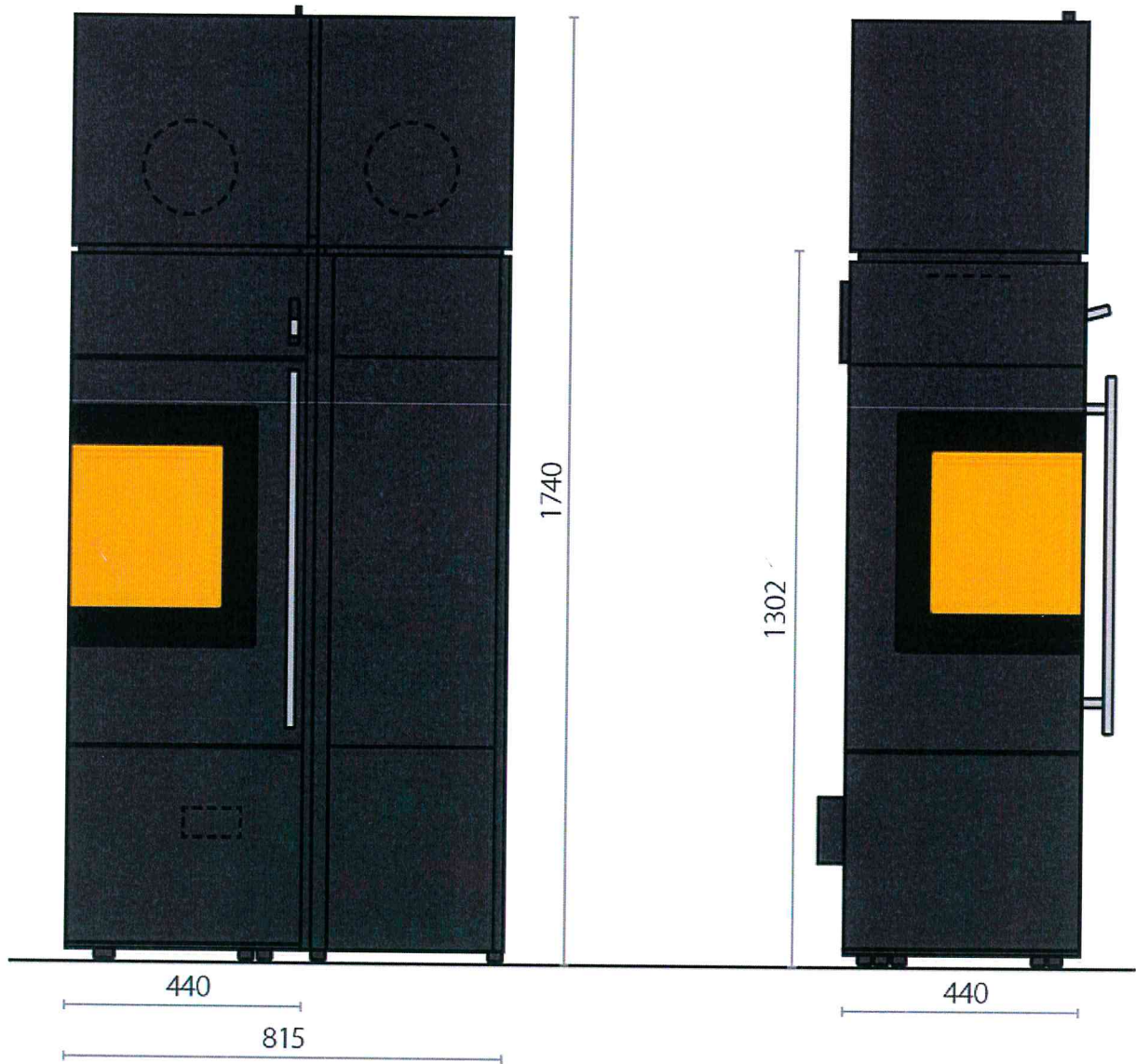
Anlage 2



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Pacaya Compact

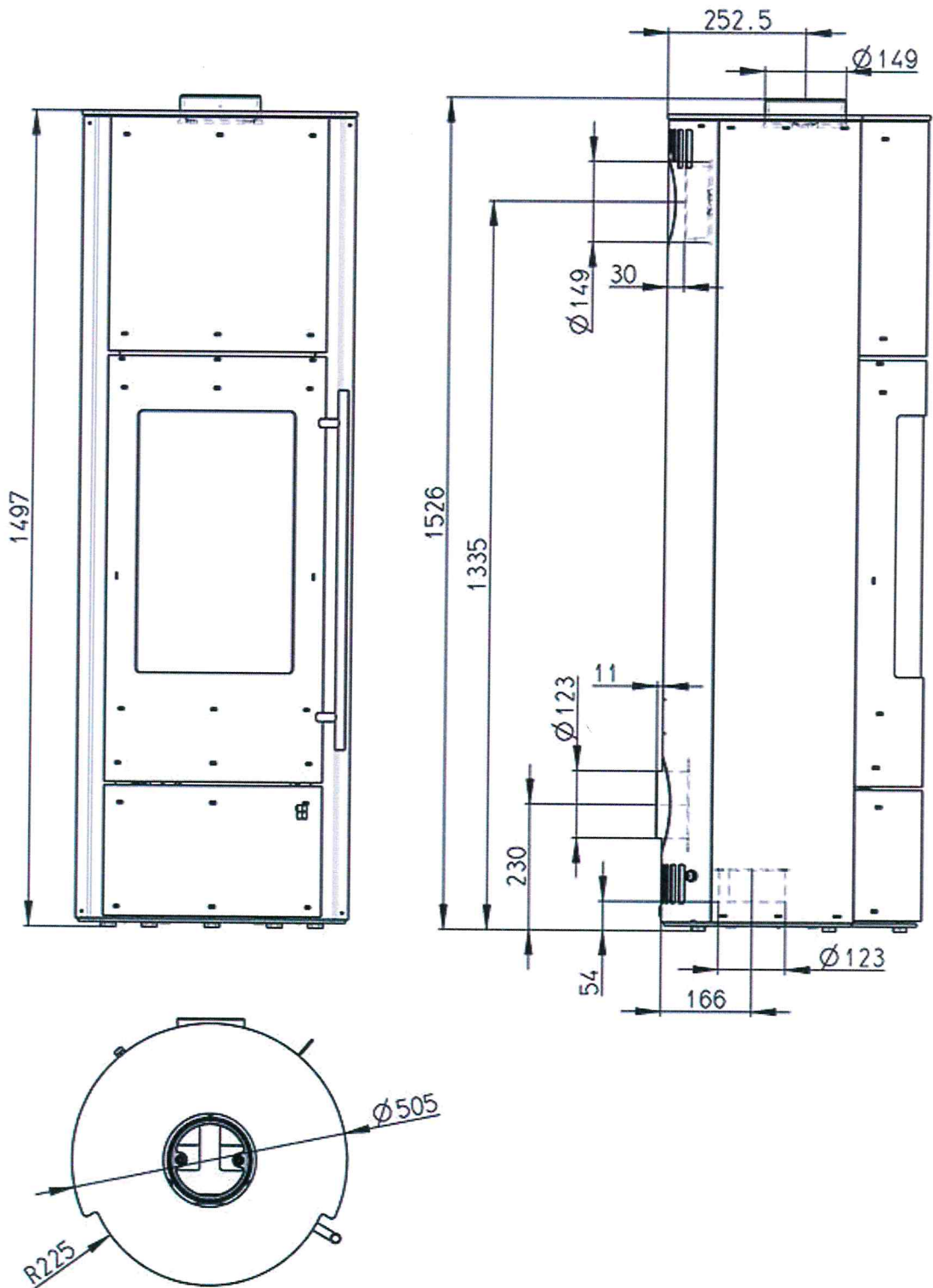
Anlage 3



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Ipala Compact

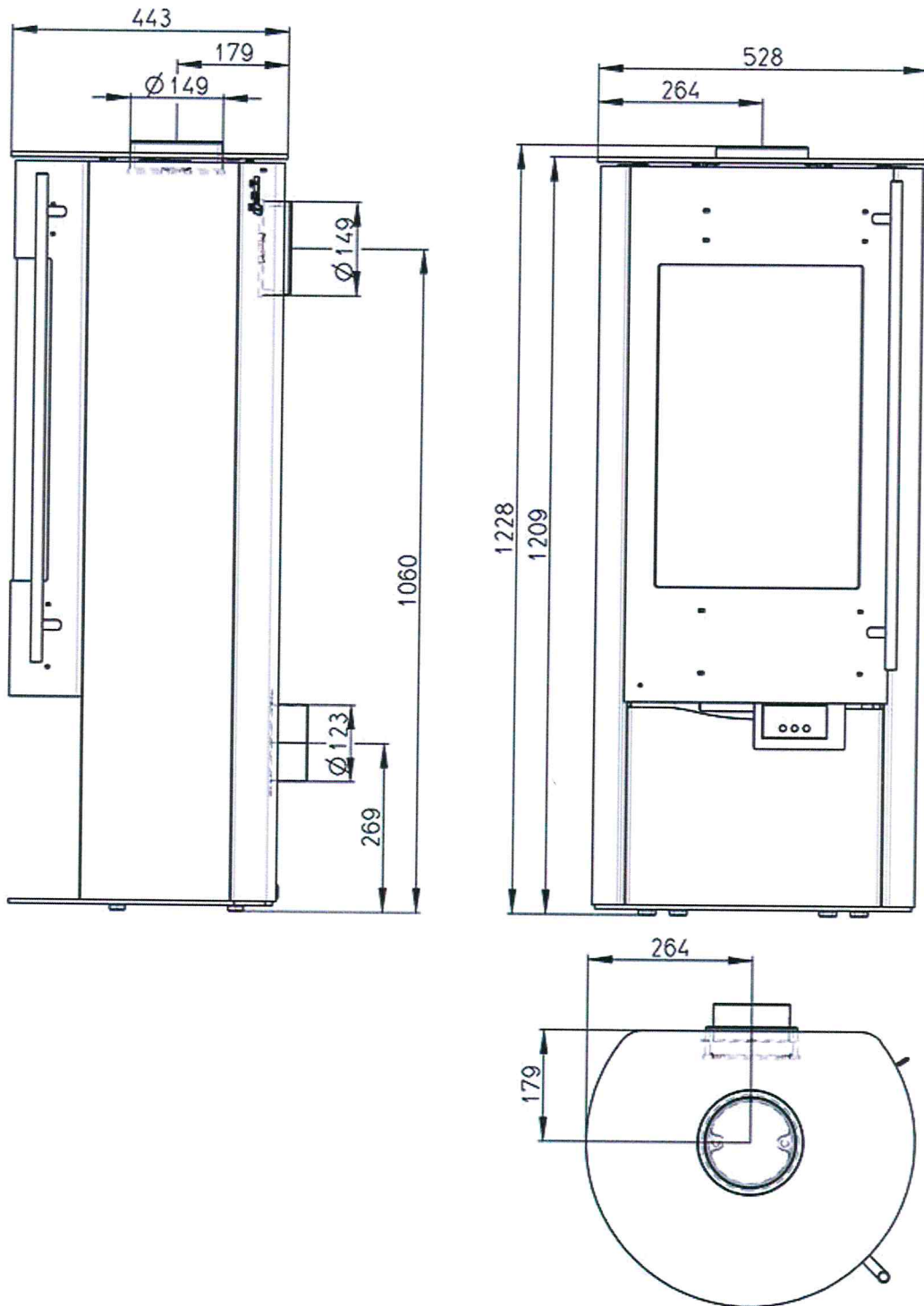
Anlage 4



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Tenorio Compact

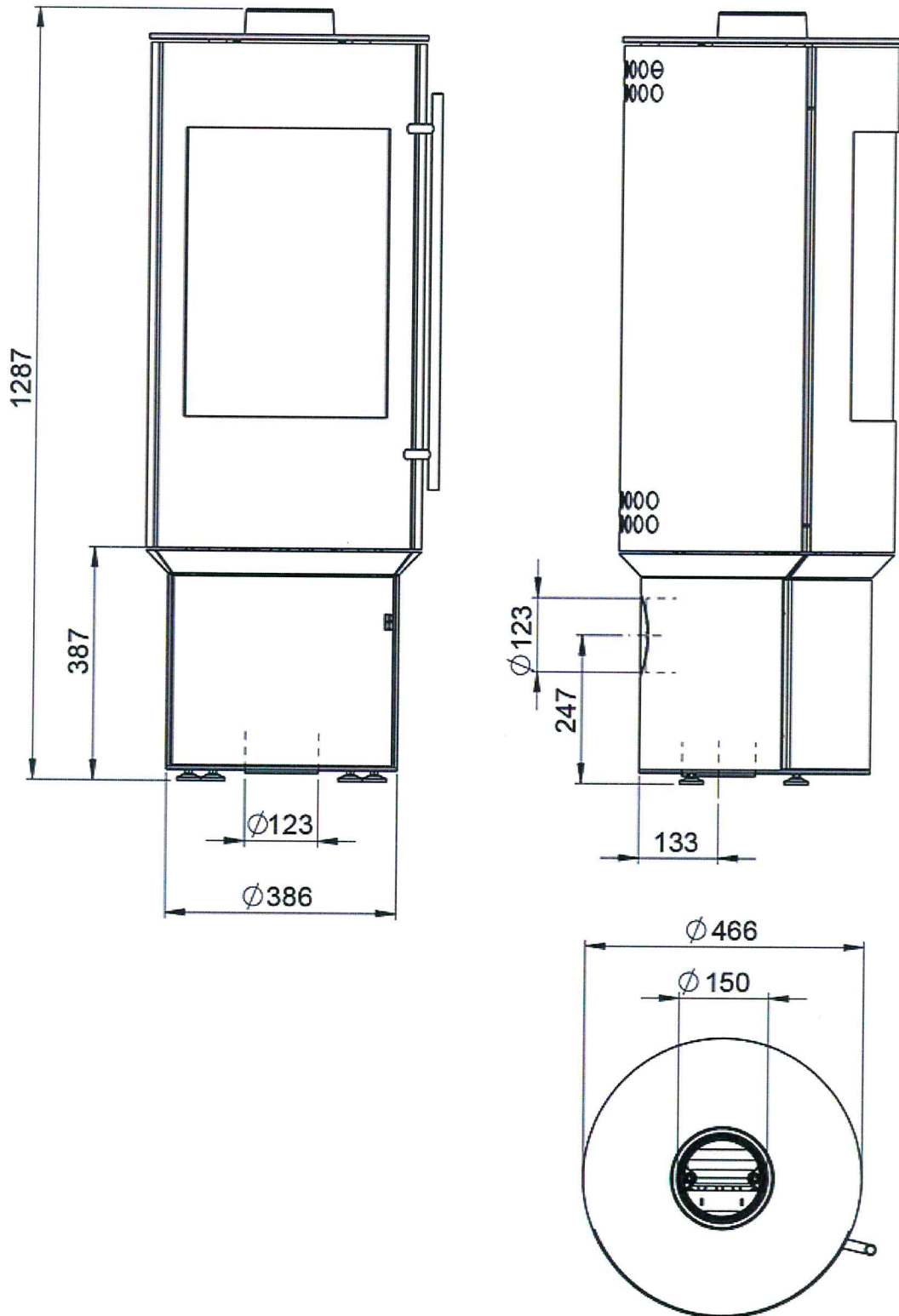
Anlage 5



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Merapi Compact

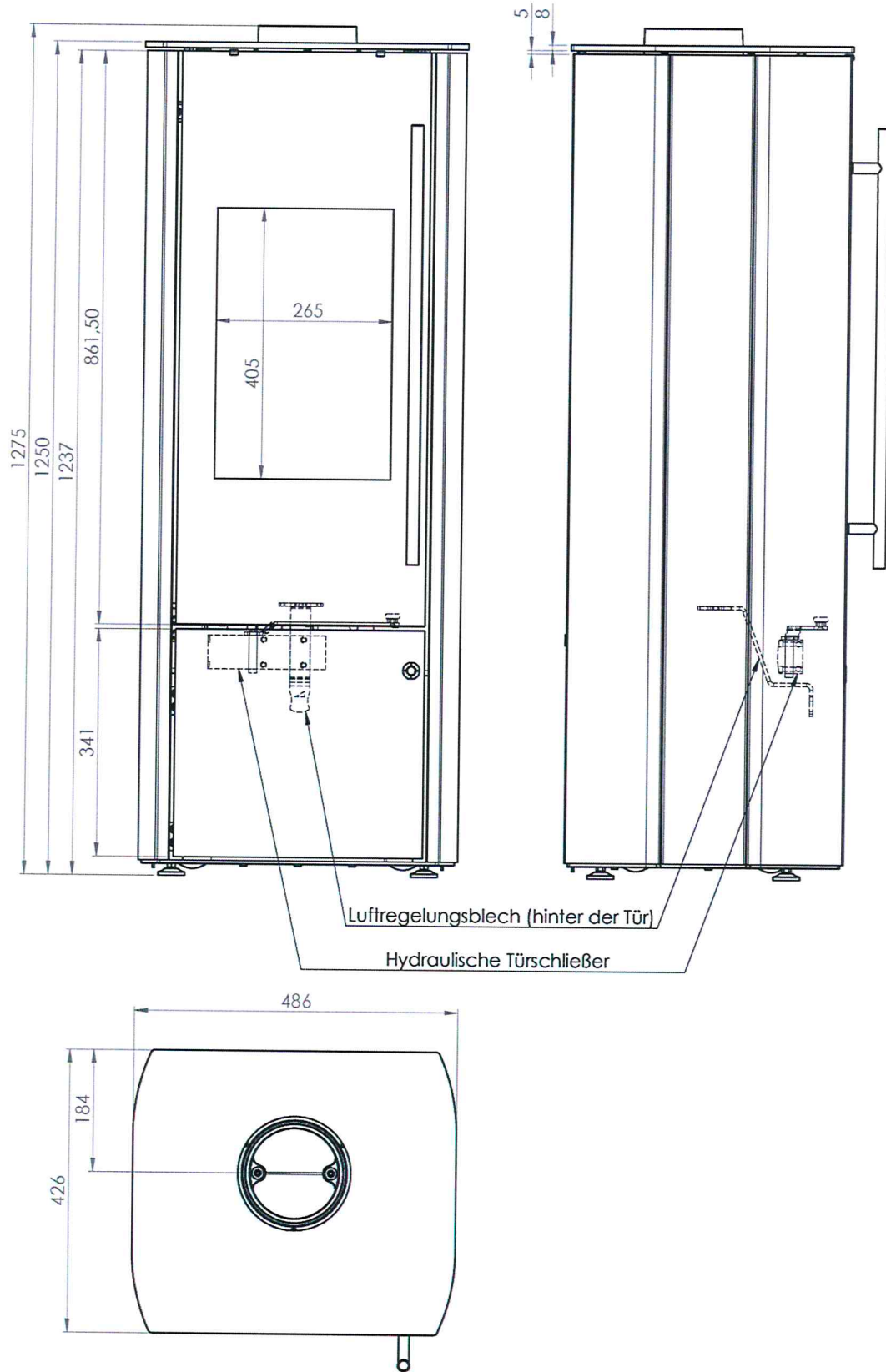
Anlage 6



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Pico Compact

Anlage 7



Raumluftunabhängige Kaminöfen in verschiedenen Ausführungen

Feuerstätte Petacas Compact

Anlage 8